

Marcolin GmbH
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (die "**Bedingungen**") beschreiben die Bedingungen, unter denen Marcolin GmbH, MuttENZ/BL ("**Marcolin**" oder "**Verkäufer**"), die Waren an seinen "**Kunden**" oder "**Käufer**" verkauft.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Waren: die Waren (oder ein Teil davon), die von Marcolin an den Kunden verkauft und in der Bestellung aufgeführt sind.

Auftragsbestätigung: die schriftliche Bestätigung von Marcolin auf die vom Kunden aufgegebene Bestellung.

Vertrag: der Vertrag zwischen Marcolin und dem Kunden über den Kauf und Verkauf der Waren gemäß diesen Bedingungen, der nach der von Marcolin ausgestellten Auftragsbestätigung geschlossen wird.

Vertrauliche Informationen: alle Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden und/oder sich auf den Vertrag beziehen. (siehe Artikel 13)

Marken: Marken, Logos und Unterscheidungsmerkmale, die Eigentum von Marcolin sind oder deren Lizenznehmer Marcolin ist.

Bestellung: die Bestellung von Waren, die vom Kunden aufgegeben und an Marcolin weitergeleitet wird;

Partei(en): Marcolin und/oder der Kunde, sofern separat oder gemeinsam betrachtet.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

2.1 Diese Bedingungen gelten für alle zwischen Marcolin und dem Kunden geschlossenen Verträge über den Verkauf von Waren, ohne dass es bei Abschluss jedes einzelnen Geschäfts einer ausdrücklichen Bezugnahme auf sie oder einer gesonderten Vereinbarung hierzu bedarf. Etwaige abweichende Bedingungen oder Fristen gelten nur, wenn sie schriftlich (d. h. in einem konkreten Vertrag und/oder in einem auf Papier, per Fax oder per E-Mail übermittelten Dokument) formalisiert und von Marcolin ausdrücklich akzeptiert werden.

Der Verkäufer ist in keinem Fall an allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gebunden, auch wenn diese möglicherweise in der Bestellung oder in anderen vom Käufer an den Verkäufer übermittelten Unterlagen erwähnt werden.

2.2. Marcolin behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern, zu ergänzen und diese Änderungen den Angeboten oder der schriftlich an den Kunden gesendeten Korrespondenz beizufügen. Solche Abweichungen gelten nach Ablauf von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt als vom Kunden akzeptiert, unbeschadet des Rechts des Kunden, innerhalb dieser Frist schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu erklären, dass er sie nicht akzeptieren möchte.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

3.1 Bestellung

Die vom Kunden übermittelte Bestellung kann erst nach der Auftragsbestätigung, die den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt, als von Marcolin angenommen angesehen werden. Für den Fall, dass Marcolin die Bestellung nicht schriftlich bestätigt, gilt die Ausstellung der Rechnung durch Marcolin bzw. die Ausführung der Bestellung als Auftragsbestätigung.

Die Bestellung stellt ein verbindliches Angebot des Kunden gegenüber Marcolin dar, die gemäß diesen Bedingungen ausgewählten Waren zu kaufen. Der Kunde ist für die Bedingungen der Bestellung verantwortlich und muss sicherstellen, dass jede Spezifikation im Zusammenhang mit der Bestellung klar und detailliert erfolgt.

In der Bestellung müssen die Waren (d. h. Modelle) und die ausgewählten Mengen sowie der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Preis angegeben werden.

Alle von Marcolin erstellten Modelle, Beispiele, Zeichnungen, Illustrationen oder Werbeelemente sowie alle in den Katalogen oder Broschüren von Marcolin enthaltenen Warenbeschreibungen sind lediglich als illustrativ in Bezug auf die von Marcolin hergestellten Waren zu betrachten. Solche Modelle, Beispiele, Zeichnungen, Illustrationen oder Werbeelemente sind nicht Vertragsbestandteil und haben keine Vertragswirkung.

3.2 Änderung oder Stornierung der Bestellung

Jede Änderung der Bestellung, die der Kunde nach der Annahme verlangt, muss schriftlich übermittelt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Marcolin. Die Bestellung kann nur mit schriftlicher, ausdrücklicher und vorheriger Zustimmung von Marcolin storniert werden. In jedem Fall ist der Kunde im Falle einer ungerechtfertigten Stornierung der Bestellung verpflichtet, Marcolin alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die Marcolin bis zur Stornierung entstanden sind, und haftet außerdem für alle direkten oder indirekten Folgen, die ihm entstehen daraus ableiten.

3.3 Auftragsbestätigung, finanzielle Situation

Marcolin behält sich das Recht vor, die Auftragsbestätigung davon abhängig zu machen, dass der Kunde Buchhaltungs-, Finanz- und Rechtsdokumente Marcolin zur Verfügung stellt sowie gegebenenfalls Garantien anfordert und erhält.

Abweichend von den Bestimmungen des Art. 8.2 zu den Zahlungsarten behält sich Marcolin das Recht vor, vom Kunden die vollständige oder teilweise Bezahlung der Waren zum Zeitpunkt der Bestellung zu verlangen, wenn die finanzielle Situation des Kunden dies nach durchgeführten Prüfungen rechtfertigt.

4. BERUFLICHE QUALITÄT DER BETROFFENEN PARTEIEN

Die Lieferung von Waren, einschließlich Brillenfassungen und Sonnenbrillen, an Kunden unterliegt der Einhaltung der durch geltendes Recht festgelegten Berufsbedingungen sowie der Einhaltung aller weiteren Vorschriften der zuständigen Gesundheitsbehörden. Marcolin hat die Möglichkeit, die Installationen und Geschäftsbeziehungen zu nutzen, falls die Waren von Unbefugten und/oder unter Verstoß gegen die gesetzlich festgelegten Bedingungen und/oder geltenden Vorschriften an die Öffentlichkeit verkauft werden.

5. HANDELSPOLITIK

Technische Leitfäden, Kataloge, Kostenvoranschläge, Konditionen und Preislisten, die auf Wunsch des Kunden geliefert werden, stellen kein Angebot von Marcolin dar. Preislisten und Konditionen können mit einer Frist von 30 (dreissig) Tagen geändert werden.

Die Preisliste gilt für Lieferungen und Leistungen in der Schweiz.

Der Kunde verpflichtet sich, die Waren an den angegebenen Verkaufsstellen, im Einzelhandel und an Endverbraucher sowie unter Einhaltung der für die Waren geltenden Vorschriften zu verkaufen.

6. VERSAND - LIEFERUNG

6.1 Lieferbedingungen

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren durch Marcolin an die in der Bestellung angegebene Adresse.

6.2 Lieferzeiten

Bestellungen werden gemäß den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeiten geliefert, die in jedem Fall nur als Richtwerte gelten und für den Verkäufer nicht als wesentlich zu betrachten sind.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.

Falls eine Vorauszahlungen zur Auftragsbestätigung vereinbart wurden, steht die Lieferung unter Vorbehalt der rechtzeitigen Ausführung der fälligen Zahlung.

6.3. Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Marcolin die Verpackung der Produkte in keiner Weise modifizieren oder verändern oder zusätzliche

Etiketten oder Informationen anbringen.

Darüber hinaus - insbesondere in Bezug auf Medizinprodukte - muss der Kunde davon absehen, ohne vorherige Genehmigung von Marcolin eine Stellungnahme in Bezug auf die Produkte vor einer zuständigen lokalen Behörde einzunehmen und muss Marcolin unverzüglich informieren, falls die zuständige lokale Behörde Kontakt mit dem Kunden aufnimmt.

7. SCHUTZ VOR ZAHLUNGSAUSSCHLUSS

Marcolin überträgt mit der Lieferung das Recht zur Nutzung und Verfügung über die Ware sowie die Gefahr des Untergangs und/oder der Verschlechterung der Ware auf den Kunden. Marcolin behält jedoch bis zur wirksamen Zahlung des gesamten Hauptpreises und der Nebenkosten das rechtliche Eigentum an den Waren, um sich gegen die Nichtzahlung durch einen Kunden zu schützen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Rechnungsstellung

Bestätigte Bestellungen werden ausschließlich von Marcolin in Rechnung gestellt.

8.2 Zahlungsarten und -zeiten

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, müssen Zahlungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung per Lastschrift oder Banküberweisung erfolgen.

8.3. In begründeten Fällen kann Marcolin die Auftragsbestätigung, die Ausführung der Bestellung oder die Fortsetzung ihrer Ausführung von der sofortigen Zahlung des vollständigen Kaufpreises abhängig machen, die spätestens 3 (drei) Tage nach Erhalt der entsprechenden Anfrage durch den Kunden zu leisten ist; oder die Bereitstellung angemessener Sicherheiten durch den Kunden.

8.4. Vor einer Auftragsbestätigung ist Marcolin berechtigt, die Buchhaltungsunterlagen und insbesondere den Jahresabschluss des Kunden einzusehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden beurteilen zu können.

Für den Fall, dass der Kunde die sofortige Zahlung und/oder die Bereitstellung geeigneter Garantien in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen verweigert, ist Marcolin berechtigt, die Bestätigung oder Ausführung der Bestellungen zu verweigern, ohne dass der Kunde hierfür Ansprüche geltend machen kann.

8.5. Zahlungsverzug

Überschreitet der Kunde eine Zahlungsfrist um mehr als 8 (acht) Tage, kann Marcolin Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen und von noch nicht erfüllten Verträgen zurücktreten.

Marcolin hat außerdem Anspruch auf Ersatz der erstandenen Kosten, die für die Einziehung aller nicht rechtzeitig gezahlten Beträge entstanden sind, wenn der Kunde nicht nachweist, dass der Zahlungsverzug nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

9. KOMMERZIELLE WARENÜCKGABE

9.1. Kommerzielle Rückgabe bedeutet die Rücksendung von nicht verkauften Waren vorbehaltlich der kommerziellen Vereinbarung und Genehmigung von Marcolin.

Anfragen des Kunden für kommerzielle Rücksendungen müssen (i) direkt an den Vertreter interne Kontaktperson von Marcolin oder (ii) an den Kundendienst gerichtet werden.

Unabhängig davon, wie die Anfrage eingereicht wird, muss diese immer wie folgt von Marcolin autorisiert werden. Sobald der Rücksendeantrag genehmigt wurde, erhält der Kunde per E-Mail ein spezielles Rücksendegenehmigungsformular, einschließlich der damit verbundenen Daten (Anzahl der Modelle pro Zeile, die zurückgegeben wird) sowie der Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Rücksendung erfolgen muss.

9.2. Die Annahme der Rücksendung ist aufschiebend davon abhängig, dass die Waren (i) anhand der Nummer des Rücksendeantrags identifiziert werden; (ii) dem Antrag auf

Rückgabegenehmigung nachkommen; (iii) in gutem Zustand und wiederverwendbar sind; (iv) zusammen mit dem mit der Ware selbst verkauften Mäppchen, unbeschadet der Tatsache, dass dem Kunden im Falle fehlender oder beschädigter Mäppchen jeweils 5,00 Schweizer Franken pro Mäppche in Rechnung gestellt werden; (v) Ausführung des mit der Rücksendung verbundenen Verkaufsauftrags durch den Kunden.

9.3. Die Rücksendung muss spätestens 30 (dreißig) Tage nach Erhalt der Ware erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rücksendeauftrag von Marcolin storniert. Alle Pakete, die nach der oben genannten Frist eingehen und/oder jedes Paket, das ohne Rücksendegenehmigung erhalten wurde, werden an den Kunden zurückgeschickt. Sobald die Kontrolle der zurückgegebenen Waren ein positives Ergebnis erbracht hat, wird die Gutschrift in Übereinstimmung mit den folgenden Verwertungskriterien durchgeführt:

- a) bis zu 18 (achtzehn) Monate ab Rechnungsdatum: 100% (hundert Prozent) des Kaufwertes;
- b) innerhalb von 18 (achtzehn) bis 36 (sechsendreissig) Monaten ab Rechnungsdatum: 50% (fünfzig Prozent) des Kaufwertes;
- c) mehr als 36 (sechsendreissig) Monate ab Rechnungsdatum: Gutschrift 1 (ein) Schweizer Franken.

10. GEWÄHRLEISTUNGEN - HAFTUNG

10.1. Produktgarantie

Marcolin gewährt auf seine Waren eine Sachmängelhaftung wegen Mängeln für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren ab dem Datum des Kaufs durch den Kunden. Die Rechte und Garantien, die dem Endnutzer (Verbraucher) nach geltendem Recht gewährt werden, bleiben unberührt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach deren Erhalt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Sämtliche Mängelrügen im Zusammenhang mit den Waren müssen schriftlich erfolgen und müssen innerhalb einer Verfallfrist von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt derselben oder, im Falle versteckter Mängel, innerhalb von 8 (acht) Tagen nach ihrer Entdeckung an Marcolin gemeldet werden.

Die Garantianfrage muss schriftlich und mit von Marcolin vorgegebenen Informationen/Nachweisen eingereicht werden: Kaufdatum mit Kaufnachweis/Beleg, Fotonachweis des Defektes. Die Garantie gilt in jedem Fall nicht bei nichtqualitativen Mängeln, zu denen beispielsweise, aber nicht ausschließlich, die normale Abnutzung der Ware durch den Gebrauch, die nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Ware, die Beschädigung/Bruch der Ware durch den Endverbraucher gehören.

In berechtigten Fällen leistet Marcolin den vollständigen Austausch der Ware oder des betreffenden Ersatzteils. Für den Fall, dass die Ware nicht mehr in Produktion ist, kann der Austausch auch mit gleichwertigen Waren erfolgen, oder, falls ein Ersatz nicht möglich ist, erstattet Marcolin den Preis.

10.2 Garantianfragen

Eine qualitative Reklamation ist eine Beanstandung von Waren mit Mängeln und Fehlern, gemäß der von Marcolin vorgegebenen Anweisungen eingereicht wird.

Nach Erhalt einer qualitativen Reklamation prüft Marcolin die Reklamation und behält sich das Recht vor, den Versand der beanstandeten Ware zu verlangen.

Nach Prüfung der Reklamation sendet Marcolin dem Kunden die Ware oder den betroffenen Teil der Ware (Ersatzteil) unverzüglich und kostenlos als Ersatz zu.

Falls die Ware nicht mehr produziert wird, kann der Ersatz auch durch eine gleichwertige Ware oder durch eine Rückerstattung des Preises erfolgen.

Der Ersatz von Waren führt in keinem Fall zum Beginn einer neuen Garantiezeit oder zur Verlängerung der ursprünglichen Garantie.

10.3 Haftungsbeschränkung

Die im vorherigen Artikel erwähnte Haftung für Sachmängel ist abschließend und ersetzt gesetzliche Ansprüche für Mängel und Konformität. Außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verkäufers auf die im vorherigen Artikel

festgelegten Grenzen beschränkt und bezieht sich nur auf die vom Verkäufer selbst gelieferten Waren. Letzterer übernimmt daher keine Verantwortung für die Fälle, in denen die Mängel dem Käufer oder Dritten zuzurechnen sind. Der Kunde kann daher weder Ersatz für indirekte oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Chancen verlangen, noch ist er berechtigt, als Schadenersatz Beträge zu verlangen, die den Wert der Waren übersteigen.

10.4 Einhaltung von Vorschriften über Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung

Die Waren, die als Medizinprodukte gelten, erfüllen die Anforderungen, die in der Phase der ersten Vermarktung durch Marcolin für sie gelten. Derzeit erfüllen sie die Anforderungen der europäischen Richtlinie 93/42/EG vom 14. Juni 1993 und ab dem 26. Mai 2021 der VERORDNUNG (EU) 2017/745 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (MDR) sowie die Anforderungen der Norm UNI EN ISO 12870. Darüber hinaus erfüllen die von Marcolin hergestellten Medizinprodukte die Anforderungen der für sie geltenden Schweizer Gesetzgebung (Verordnung über Medizinprodukte – Odmed vom 1. Juli 2020).

Die Waren, die als persönliche Schutzausrüstung gelten, erfüllen die Anforderungen, die in der Phase der ersten Vermarktung durch Marcolin für sie gelten. Insbesondere erfüllen sie die Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG und ab dem 21. April 2019 der Verordnung (EU) 2016/425 sowie der Rechtsvorschriften, mit denen diese Bestimmungen im Vereinigten Königreich anwendbar wurden. Darüber hinaus entspricht die von Marcolin hergestellte persönliche Schutzausrüstung den Anforderungen der Norm UNI EN ISO 12312-1.

Die CE-Konformitätserklärungen der Produkte sind auf der Website <https://www.marcolin.com/de/>

Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, die Produkte außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs und/oder eines anderen Landes, das eine gegenseitige Umsetzungsvereinbarung der oben genannten Vorschriften für Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung hat, weiterzuverkaufen, muss der Kunde Marcolin im voraus konsultieren, um Marcolin die Möglichkeit zu geben, die Frage der Einhaltung der lokalen Vorschriften durch das Produkt prüfen zu können.

10.5 Pflichten der Kunden aufgrund von Branchenvorschriften – Rückverfolgbarkeit und Information des Endnutzers

Der Kunde verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als Vertreiber der Produkte, die ihm auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft einzuhalten, insbesondere Art. 11 der EU-Verordnung 2016/425 für den Verkauf von persönlicher Schutzausrüstung. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, für den Verkauf von Produkten, die als Medizinprodukte gelten, die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Art. 14 der EU-Verordnung 2017/745 über Medizinprodukte. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, aktiv mit Marcolin zusammenzuarbeiten, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte gegenüber dem Endverbraucher zu gewährleisten und unverzüglich alle Korrektur- und / oder Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, die im Falle von Unfällen und / oder Risiken, die für den Endverbraucher festgestellt werden und auf Nichtkonformität und / oder Mängel der Produkte zurückzuführen sind, angemessen reagieren zu können. Der Kunde verpflichtet sich, Marcolin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er Beschwerden oder Informationen von Endverbrauchern in Bezug auf Vorfälle / unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang mit den Produkten erhält.

Die Produkte werden dem Kunden vollständig mit den von den geltenden Vorschriften geforderten Informationen geliefert, die auf dem Produkt selbst in Form einer Kennzeichnung und/oder auf den Klebeetiketten auf der Produktverpackung und/oder auf dem Informationszettel, mit dem jedes Produkt versehen ist, angegeben sind. Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt an den Endverbraucher zu liefern, ohne die von Marcolin

gelieferte Kennzeichnung und das dazugehörige Informationsmaterial zu verändern und/oder zu entfernen. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, den Endverbraucher über die Eigenschaften der Produkte, die Bedingungen für deren korrekte Verwendung und die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung zu informieren, falls erforderlich. Die Weitergabe dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

11. HÖHERE GEWALT

11.1. Höhere Gewalt ist jede unvorhersehbare Handlung oder jedes unvorhersehbare Ereignis, unabhängig vom Willen der Parteien, das sich ihrer Kontrolle entzieht und nicht unverzüglich behoben werden kann (wie z. B. Krieg, auch nicht erklärt, Embargo, Aufruhr, Feuer, Sabotage, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Maßnahmen von Regierungsbehörden, von Gewerkschaften ausgerufene Streiks, vernünftige Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohstoffen, Ausrüstungen, Brennstoffen, Energie, Komponenten, Arbeit oder Transportleistung).

11.2. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt verlängern sich die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die aus diesem Grund nicht erfüllt werden können, automatisch um einen Zeitraum, der der Dauer des Zustands höherer Gewalt entspricht; hiervon ausgenommen ist die Verpflichtung des Kunden, erhaltene Ware zu bezahlen.

11.3. Die Parteien verpflichten sich in jedem Fall, alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um so schnell wie möglich die normale Wiederaufnahme der Erfüllung der durch den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt verlängerten Verpflichtungen zu gewährleisten. Die Parteien sind auch verpflichtet, sich innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach dessen Eintritt über das Ende des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, verliert die säumige Partei das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen.

11.4. Können die Parteien infolge eines Ereignisses höherer Gewalt ihre Leistungen für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten nicht gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen erbringen, so werden sie sich so bald wie möglich treffen, um die vertraglichen Auswirkungen solcher Ereignisse, insbesondere auf Preise und Lieferbedingungen, zu prüfen und um sich über die Bedingungen und Modalitäten der Fortsetzung ihrer jeweiligen Dienste zu einigen.

12. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND WERBEMATERIAL.

12.1. Die auf den Waren angebrachten Marken, Logos und/oder sonstigen Unterscheidungszeichen (zusammen die "**Marken**") sind Eigentum von Marcolin als Eigentümer oder Lizenznehmer derselben, und ihre Verbreitung und/oder Verwendung im Rahmen dieser Bedingungen begründet in Bezug auf sie keine Rechte oder Ansprüche seitens des Kunden.

Der Kunde erkennt an, dass die auf den Waren angebrachten Marken Eigentum von Marcolin oder seinen Lizenzgebern sind und stimmt zu, dass dem Kunden keine Lizenz zur Reproduktion, Kopie, Änderung oder Verwendung solcher proprietären oder lizenzierten Marken gewährt wird; der Kunde verpflichtet sich, (i) keine Marken, Logos, Unterscheidungszeichen zu verwenden und zu registrieren, die den Marken ähnlich oder verwirrend sind; (ii) die Marken ausschließlich gemäß den Anweisungen von Marcolin und ausschließlich für die im Vertrag festgelegten Zwecke zu verwenden; (iii) die auf den Waren angebrachten Marken nicht zu verändern, zu entfernen, zu löschen, abzudecken oder diesen andere Marken, Logos oder anderen Unterscheidungsmerkmale hinzuzufügen.

Jede Verwendung der Marken durch den Kunden, mit Ausnahme der im Vertrag genannten Zwecke, bedarf der schriftlichen und vorherigen Zustimmung von Marcolin.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels 12.1 durch den Kunden führt zur sofortigen Kündigung des Vertrags, unbeschadet des Anspruchs von Marcolin, eine der am besten geeigneten Initiativen zum Schutz seiner Rechte und zur Wiederherstellung erlittener oder drohender Schäden zu ergreifen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist das Werbematerial sowie alle damit verbundenen Rechte ausschließliches Eigentum von Marcolin, und der Kunde muss es gemäß den von Marcolin erteilten Anweisungen verwenden. Insbesondere darf das Werbematerial nach dem auf ihm angegebenen Verfallsdatum nicht mehr ausgestellt werden und muss nach diesem Datum gemäß den im jeweiligen Gebiet geltenden Gesetzen entsorgt werden. Der Kunde stellt Marcolin von jeglicher Nutzung des Werbematerials, die nicht den Bestimmungen dieses Artikels entspricht, frei und hält sie schadlos.

13. VERTRAULICHKEIT

Der Vertrag sowie alle Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden oder von denen die Parteien im Laufe der Vertragsdurchführung Kenntnis erlangt haben, gelten als vertraulich (im Folgenden die "**Vertraulichen Informationen**").

Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen zu schützen, sie mit äußerster Vertraulichkeit zu behandeln und sie ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei in keiner Weise an Dritte weiterzugeben, offenzulegen oder zu verbreiten.

Jede Vertragspartei wird von den in diesem Artikel 13 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen befreit, wenn sie nachweist, dass die Vertraulichen Informationen (i) ihr bereits vor ihrer Offenlegung bekannt waren, es sei denn, die Vertragspartei ist infolge einer unbefugten Offenlegung durch einen Dritten direkt oder indirekt in den Besitz solcher vertraulichen Informationen gelangt; (ii) zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages öffentlich zugänglich waren oder später öffentlich wurden; (iii) von der Vertragspartei selbst unabhängig entwickelt worden sind; und/oder (iv) ihre Offenlegung erforderlich ist, um einer rechtlichen Verpflichtung oder einer Entscheidung einer zuständigen Justiz- oder Regierungsbehörde nachzukommen, oder um ein Recht vor Gericht geltend zu machen oder zu verteidigen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Offenlegung in dem Umfang erfolgt, der zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, und die Vertragspartei dies so weit wie möglich der anderen Partei mitteilt. Der Kunde verpflichtet sich auch für seine eigenen Angestellten, Berater und/oder Mitarbeiter und Personen, die in irgendeiner Funktion in seinem Unternehmen tätig sind, die Bestimmungen dieses Artikels während der gesamten Dauer der vertraglichen Beziehung mit Marcolin und auch nach deren Beendigung, gleich aus welchem Grund, einzuhalten.

Der Kunde verpflichtet sich auch, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und Berater die Bestimmungen dieses Artikels für die gesamte Dauer des Vertrags und auch nach der Beendigung desselben einhalten, und ist bezüglich der erwähnten Einhaltung bei solchen Dritten unmittelbar gegenüber Marcolin verantwortlich.

Die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen durch den Kunden und/oder die oberwähnten Dritten kann zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags führen, unbeschadet des Rechts von Marcolin, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

14. INFORMATIVER DATENSCHUTZ

Mit diesem Vertrag erklärt sich der Kunde mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzgesetzes (DSG bzw. DSGVO), nach Einsicht und Lesen der spezifischen Informationen einverstanden, die in einer erweiterten Version auf der Marcolin-Website <https://www.marcolin.com/de/> verfügbar sind. Die Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung personenbezogener Daten durch Marcolin erfolgt unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen, die die Sicherheit und Vertraulichkeit gemäß den Bestimmungen der DSGVO für vorvertragliche Zwecke und die Durchführung des Vertragsverhältnisses gewährleisten und zur wirksamen Erfüllung der gesetzlichen, zivil- und steuerrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Marcolin, einschließlich der Verwaltung von Einzügen und Zahlungen, die sich aus der Erfüllung von Verträgen ergeben.

15. ETHIKKODEX

Der Kunde verpflichtet sich bei der Ausführung dieses Vertrages die ethischen Verhaltensgrundsätze einzuhalten, die die Marcolin-Gruppe in ihrem Ethikkodex festgelegt hat, der auf der Marcolin-Website veröffentlicht ist (<https://www.marcolin.com/de/anlegerbeziehungen/unternehmensfuehrung/kodex-fuer-ethnisches-verhalten/>). Der Kunde stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter und Berater die Verhaltensgrundsätze einhalten. Er erklärt, von den Verhaltensgrundsätzen Kenntnis genommen und diese gelesen zu haben.

16. ABTRETUNG

Diese Vereinbarung und die Verpflichtungen des letzteren gegenüber Marcolin sind persönlicher Natur und dürfen vom Kunden nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Marcolin abgetreten oder übertragen werden.

Im Falle einer Abtretung gemäß dem vorstehenden Absatz haftet der Kunde gegenüber Marcolin weiterhin uneingeschränkt für die pünktliche Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen.

17. VERSCHIEDENES

17.1. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und muss für ihre Gültigkeit von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden.

17.2. Jede Mitteilung, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien zu erfolgen hat, muss per Einschreiben mit Rückschein oder per Telegramm, Fax oder E-Mail an die Adressen der Parteien oder an andere Adressen, die jede Partei der anderen schriftlich mitgeteilt hat, erfolgen.

17.3. Sollten sich zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der in dieser Vereinbarung enthaltenen Klauseln als ungültig, rechtswidrig oder unwirksam erweisen oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

17.4 . Die Tatsache, dass eine der Parteien zu keinem Zeitpunkt die durch eine oder mehrere Klauseln des Vertrags anerkannten Rechte geltend macht, kann nicht als Verzicht auf diese Rechte verstanden werden und hindert sie auch nicht daran, später ihre Einhaltung zu verlangen.

18. ANWENDBARES RECHT UND BEENDIGUNG VON STREITIGKEITEN

18.1 Diese Vereinbarung und die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG) und des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

18.2 Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auftreten können, einschließlich derjenigen, die sich auf ihre Gültigkeit, Auslegung, Ausführung und Beilegung beziehen, gilt Liestal (Basel-Landschaft) als Gerichtsstand vereinbart.